

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Gebenstorf AG für Endverbraucher mit Anschluss und Belieferung in Mittelspannung 16 kV (AGB-MS)

Ausgabe 30. Juni 2014

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-MS) treten per 1. Juli 2014 in Kraft, und ersetzen das bisherige Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Gebenstorf für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Mittelspannung vom 1. Oktober 2003. Sie gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Endverbraucher und der EV Gebenstorf AG (EVG AG), soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen der EVG AG. Der Bezug von Lieferungen und Leistungen der EVG AG gilt als Anerkennung dieser AGB-MS. Die EVG AG kann diese AGB-MS jederzeit ändern. Die EVG AG gibt diese Änderungen den Endverbrauchern mindestens drei Monate vor Inkraftsetzung bekannt.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Begriffe

Die EV Gebenstorf AG mit Sitz in Gebenstorf versorgt Industrie-, Gewerbe- und Privatkunden im **Mittelspannungsbereich (16 kV)** sowie im Niederspannungsbereich (400 V) auf den Gemeindegebiet von Gebenstorf mit elektrischer Energie und betreibt zu diesem Zweck ein Stromvertei- und Versorgungsnetz mit den dafür nötigen Anlagen. Ergänzend kann EVG AG in den Bereichen Telekommunikation, netznahe Dienstleistungen sowie Wärmeversorgung tätig sein. Als Endverbraucher gelten natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten, die Leistungen der EVG AG beziehen.

2.2 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVG AG und dem Endverbraucher ist privatrechtlicher Natur. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB-MS mit ihren jeweiligen gültigen Anhängen, die anerkannten Regeln der Technik, die (technischen) Vorschriften und Bedingungen der EVG AG sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EVG AG bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

2.3 Bezug Dritter

Die EVG AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten Hilfspersonen und Dritte beizuziehen.

3. Regelmässigkeit, Qualität, Störungen, Einschränkungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs bzw. der Energielieferungen

3.1 Verpflichtungen der EVG AG

Die EVG AG verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und das eigene elektrische Netz gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, das elektrische Netz und die dazugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten und die elektrische Energie in der nach der entsprechenden Norm (EN 50160) vorgegebenen Qualität zu liefern.

3.2 Netzurückwirkungen

Anschluss, Netznutzung und Energiebezug des Endverbrauchers dürfen keine störenden Rückwirkungen auf das elektrische Netz (inkl. aller Anlagen und Einrichtungen) der EVG AG und die Abgabespannung verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im elektrischen Netz oder anderweitig direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Endverbrauchers verursacht werden, hat dieser innerhalb angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen.

3.3 Einschränkungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs

Die EVG AG hat das Recht, den Betrieb ihres elektrischen Netzes, die Energielieferung und die Netznutzung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Störungen der Energieversorgung, bei Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz) usw. sowie bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, die sich im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Weitere typische Anwendungsfälle für das erwähnte Recht der EVG AG liegen dann vor, wenn der Endverbraucher seinen Pflichten gegenüber der EVG AG nicht nachkommt, z. B. bei Verzug (Ziffer 4.1), bei Verweigerung des Zugangs zu den Übergabestellen, Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs-

oder Kommunikationseinrichtungen, bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung durch den Endverbraucher usw. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Endverbraucher soweit möglich im Voraus angezeigt; sie erfolgen wo möglich in Schwachlastzeiten und die EVG AG nimmt, soweit wirtschaftlich vertretbar, auf die Bedürfnisse des Endverbrauers Rücksicht.

Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art und befreien den Endverbraucher nicht von seinen Pflichten gegenüber der EVG AG.

4. Zahlung

Die Rechnungen der EVG AG sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Der Endverbraucher ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt und die EVG AG ist verpflichtet, ihre Leistungen weiterhin vertragsgemäss zu erbringen. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert 30 Tagen nach Bereinigung.

4.1 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird der Endverbraucher durch Mahnung in Verzug gesetzt und hat ab Mahnung Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Kosten) zu zahlen.

Bleibt die Mahnung der EVG AG erfolglos, setzt sie eine angemessene letzte Frist zur Erfüllung an. Läuft auch diese Frist ungenutzt ab, kann die EVG AG ihre Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen und das Rechtsverhältnis fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleiben die weiteren Rechte der EVG AG.

4.2 Akonto- und Vorauszahlung sowie Sicherstellung

Die EVG AG kann jederzeit Akonto-Zahlungen verlangen sowie in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung für künftige Leistungen fordern.

4.3 Rechnungsfehler und Irrtümer

Die Parteien können die nachträgliche Korrektur von Fehlern und Irrtümern bei Rechnungen und Zahlungen innert der gesetzlichen Verjährungsfrist ab Rechnungsdatum verlangen.

4.4 Mehrwertsteuer und heutige und zukünftige gesetzliche und öffentliche Abgaben

Mehrwertsteuern und andere öffentliche Abgaben gehen zulasten des Endverbrauers und sind zu den Preisen der EVG AG hinzuaddieren. Anpassungen der Mehrwertsteuer bzw. anderer öffentlicher Abgaben und neue öffentliche Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an den Endverbraucher überwält und in Rechnung gestellt werden.

4.5 Abtretung von Geldforderungen

Geldforderungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Haftung

5.1 Haftung der EVG AG

Die EVG AG steht gegenüber dem Endverbraucher für die sorgfältige und vertragsgemässe Erfüllung ihrer Leistungen ein.

Die EVG AG haftet jedoch nicht:

- für Schäden, die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Endverbrauers, von Dritten, von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- für Schäden, die entstehen zufolge von Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen bzw. der Netznutzung oder von Schwankungen der Spannung oder Frequenz im Rahmen der technischen Normen;
- für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn;
- soweit sie nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft. Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften.

6. Datenschutz

Die EVG AG hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das Datenschutzgesetz. Sie bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Pflege der Endverbraucherbeziehungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

6.1 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen sowie den Inhalt der Verträge vertraulich. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Revisionsstelle, beherrschte und beherrschende Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung), Banken, zu Verschwiegenheit

verpflichtete Berater, Aufsichtsbehörden, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht sowie wenn die Gegenseite der Offenlegung vorab schriftlich zugestimmt hat.

6.2 Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB-MS oder den Verträgen (inkl. integrierter Bestandteile) der EVG AG mit den Endverbrauchern ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen. Ergibt sich, dass ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt ist, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachgerechte und den übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

6.3 Formerfordernis

Die Verträge zwischen der EVG AG und dem Endverbraucher bedürfen der Schriftform; ebenso alle Änderungen, sofern die anwendbaren Bestimmungen nichts anderes vorsehen (wie z. B. Ziffer 1 dieser AGB-MS).

7. Kündigung


Der Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Endverbraucher und der EVG AG unterstehen dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVG AG.

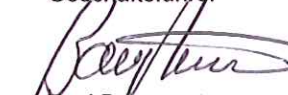
Gebenstorf, 30. Juni 2014

EV Gebenstorf AG
Verwaltungsratspräsidentin



Giovanna Miceli

EV Gebenstorf AG
Geschäftsführer



Toni Baumgartner